

Absender:

Eingangsstempel:

Akten-/Geschäftszeichen:

An:

Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld
Marktplatz 2
97631 Bad Königshofen i. Grabfeld

Anmeldung eines Wildschadens nach §§ 29 und 35 Bundesjagdgesetz (BJagdG)

Geschädigter / Antragsteller:

Name, Vorname: _____
Anschrift: _____
Telefon / Telefax / E-Mail: _____

Schadensbeschreibung:

Der Wildschaden ist auf folgendem Grundstück entstanden:

Gemarkung, Flur, Flurnummer: _____

Grundstücksgröße: _____ ha

Der Wildschaden wurde angerichtet am _____ / in der Zeit vom _____ bis _____

Vermutliches Schadwild: _____

Art der Nutzung (z. B. Maisanbau, 10-jähriger Fichtenbestand): _____

Art und Umfang des Schadens: _____

Von mir geschätzte Schadenshöhe: _____ EUR (**Pflichtangabe!** Keine überzogenen Forderungen!)

Vom Schaden habe ich Kenntnis erlangt am: _____

***Hinweis:** Die **Anmeldefrist** beträgt nach § 34 BJagdG bei landwirtschaftlichen Schäden **eine Woche**; bei forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt die Schadensanmeldung zweimal im Jahr, jeweils zum 1. Mai oder 1. Oktober.*

*Die Anmeldung muss nach § 25 Abs. 1 Satz 1 AVBayJG **schriftlich oder zur Niederschrift** erfolgen. Eine **telefonische Anmeldung ist nicht ausreichend.***

Ersatzpflichtiger / Jagdrevier:

Das Grundstück gehört zum Jagdrevier: _____

Name, Vorname (Revierinhaber): _____

Anschrift: _____

Einigung ohne Vorverfahren:

(bitte die entsprechenden Felder ankreuzen)

Hinweis: Der Wildschaden kann gemäß § 25 Abs. 4 AVBayJG ohne Vorverfahren zwischen den Beteiligten durch Vereinbarung geregelt werden.

- Es wird eine gütliche Einigung unter den Beteiligten angestrebt.
Die Stadt wird daher gebeten, das Verfahren zurück zu stellen und dieses erst nach Information des Geschädigten wieder auf zu nehmen, wenn der Einigungsversuch gescheitert ist.
- Eine gütliche Einigung kam aus folgenden Gründen nicht zustande: _____

Vorverfahren:

(bitte die entsprechenden Felder ankreuzen)

- Ich beantrage die Einleitung des amtlichen Verfahrens (Vorverfahren).

Erläuterung: Bei rechtzeitiger Schadensanmeldung wird die Stadt unverzüglich einen Schätzungstermin am Schadensort mit den Beteiligten anberaumen, um nochmals auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Ein Schätzer ist zu laden, wenn ein Beteiligter dies beantragt, wenn eine gütliche Einigung nicht zu erwarten ist oder wenn andere Gründe dies erfordern. (§ 26 Abs. 1 AVBayJG)

Hinweis: Jeder Beteiligte kann in dem Termin beantragen, dass bei landwirtschaftlichen genutzten Grundstücken der Schaden erst in einem späteren, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin, festgestellt werden soll. Dem Antrag ist stattzugeben, sofern nicht bereits feststeht, dass für den vollständigen Verlust der Ernte Ersatz zu leisten ist. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist der Schaden soweit zu ermitteln, als dies möglich und zur endgültigen Feststellung notwendig ist. (§ 26 Abs. 2 Sätze 1-3 AVBayJG)

- Ich beantrage die sofortige Hinzuziehung und Ladung eines Schätzers. Die Kosten des Wildschadenschätzers werden bis zur Entscheidung durch die Stadt von mir übernommen.

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift Geschädigter / Antragsteller